

1. Die fünf österreichischen «ordinari Fuhrleuth» dürfen wöchentlich einmal aus dem Reich nach Italien gehende Güter führen.

2. Zusätzlich darf ein Wagen aus dem Gerichtsbezirk Feldkirch fahren, der (ebenfalls) Zentnerwaren nach Chur und zurück führt.

3. Österreichische Untertanen können mit schweizerischen Gütern frei und ungehindert nach Chur fahren. Sie müssen aber bei jeder Zuschg dem Hausmeister ihren Frachtbrief zur Einsicht vorzeigen, so dass Klarheit über die Herkunft ihrer Waren besteht. Sie sind nicht befugt, andere Waren mit sich zu führen.

4. Bei ihrer Rückkehr aus Chur gilt eine Einschränkung: So dürfen wöchentlich nur drei dieser Fuhrleute mit beladenen Mähnen in ihre Heimat zurückfahren. Es darf auch niemand sonst an ihrer Stelle fahren.

5. Es darf nur mit einer (und zwar mit der eigenen) Mähne ein Transport durchgeführt werden. Zusätzliche Fuhrwerke sind nur zweimal jährlich zugelassen, und zwar zwölf Tage vor und nach den Churer Märkten (vgl. Rodordnung 1756, Punkt 14).

6. Alle Waren, die nicht durch die sechs österreichischen Stracksfuhrwagen oder die wöchentlich mit schweizerischen Waren durchfahrenden Fuhrwerke spediert werden, gehören auf die Rod.

7. Die kostbarsten und zerbrechlichsten Waren sind zuerst zu transportieren.

Die Rodstationen (Zuschgen) Chur, Maienfeld, Balzers und Feldkirch gelten für Transporte in beiden Richtungen. Bezüglich Fuhrlohn wird der alte Aufteilungsfuss beibehalten:

Fuhrlohtarife 1765

(pro Zentner Nürnberger Gewicht)

Chür–Maienfeld	8 kr. 5 h.
Maienfeld–Balzers	4 kr. 5 h.
Balzers–Feldkirch	10 kr. 6 h.
Feldkirch–Bodensee (Rhein)	16 kr.

ERGEBNISSE DER KONFERENZ IN FELDKIRCH
VON 1781

Diese Zusammenkunft fand am 12. November 1781 auf der Schattenburg in Feldkirch statt.⁴⁵⁶ Gespräche auf bilateraler Ebene fanden aber bereits zwei Monate zuvor statt. So lud Franz Philipp Gugger von Staudach, der Feldkircher Vogteiverwalter, am 17. August das gesamte Oberamt zu einem Arbeitessen nach Feldkirch ein.⁴⁵⁷ Ein späteres Schreiben des Vogteiamts Feldkirch berichtete von einer «Conferenz», die am 29. August stattgefunden hatte.⁴⁵⁸ Es ist aus dem Aktenmaterial nicht klar ersichtlich, ob diese Konferenz und das Arbeitessen beim Vogteiverwalter ein und dasselbe Ereignis darstellten oder nicht. Das wichtigste Traktandum an dieser Zusammenkunft vom 29. August war die Neuregelung des Fuhrwesens auf der Rheinstrasse Fussach–Bauern–Feldkirch–Schaan–Balzers–Maienfeld–Chur. Die Chancen für eine dauerhafte Ordnung, die den Bestand des Rodwesens sichern sollte, standen so schlecht wie nie zuvor; denn durch die 1768 bis 1770 errichtete Bregenzer Strasse (Bregenz–Lauterach–Hohenems–Feldkirch) war eine neue Tatsache geschaffen worden, die den Bestand des Rodwesens längerfristig untergraben sollte.⁴⁵⁹

Absicht:

Das «in Verwirrung schwebende Fuhrwesen» soll in eine «bessere und zutreffende Ordnung» gebracht werden.

Deputierte:

aus Liechtenstein: Landvogt Gilm v. Rosenegg, Landschreiber Fritz

aus Chur: Präsident Peter v. Salis, Zunftmeister Johann Baptist Bavier

aus Maienfeld: Stadtvogt Stephan v. Salis, Hausmeister Paul Danner

aus Lindau: Rudolf v. Curtabat, Kanzleiverwalter Schlatter

Beschlüsse:

1. Die von Lindau gewünschte Errichtung einer neuen Zuschg in Fussach wird geheissen.